

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen

S A T Z U N G

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

"Neckarstraße"

im Stadtbezirk Schwenningen

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Fassung vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002, S. 2850) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.05.2003 (GBl. Seite 276) erlässt die Stadt Villingen-Schwenningen mit Beschluss des Gemeinderats vom 19.05.2004 folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem im Lageplan dargestellten Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 Abs. 2 und 3 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 15,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Neckarstraße".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M.: 1 : 1000 vom 13.05.2004 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt. Der Lageplan kann während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Einbeziehung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB durchgeführt (umfassendes Verfahren).

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Villingen-Schwenningen, den 02. Juni 2004

Bürgermeisteramt
In Vertretung

gez.

Rolf Fußhoeller
Erster Bürgermeis-
ter

